



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 30.05.2023

Name Dr. Thomas Chakar

Telefon +49 (711) 89686-2510

E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3945-15/11-26

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest

Bodenverbesserung mit Weißfeinkalk – rechtliche Klarstellung

Allgemeines

Mit Schreiben vom 23.12.2022 (Az.: VM2-3945-15/11/23) wurden Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg – Stand 12/2022 eingeführt. Gemäß diesen Arbeitshinweisen ist sämtliches Bodenmaterial, das zum Wiedereinbau geeignet ist, möglichst auf der Baustelle zu belassen und dort fachgerecht einzubauen. Der Bodenbehandlung ist grundsätzlich der Vorzug vor Abfuhr des Aushubmaterials und der Lieferung von Baustoffen zu geben. Die Bodenverbesserung mit Weißfeinkalk stellt hierzu

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

ein praxisbewährtes Bauverfahren dar. Damit lassen sich bautechnische Optimierungen für den Einsatz in technischen Bauwerken vornehmen, ohne dass eine Entledigung des Materials vorgenommen werden muss und auch keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu befürchten sind.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Bei Bodenverbesserungen mit Weißfeinkalk sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung nicht zu beachten, sofern der behandelte Boden innerhalb der Baumaßnahme in einem technischen Bauwerk eingebaut bzw. umgelagert wird und nicht kontaminiert ist. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abs. 2 Nr. 11, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes und damit auch der darauf aufbauenden Ersatzbaustoffverordnung nicht gelten für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Schlussbestimmungen

- (2) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Sachgebiet 03 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau – 03.5 Bodenverfestigung, Bodenverbesserung eingestellt.

gez. Andreas Hollatz
Ministerialdirigent